

Kreisgerichts unter Aufrechterhaltung im übrigen im Strafausspruch, soweit die Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, aufzuheben und die Angeklagte auf Bewährung zu verurteilen.

Entsprechend der Tatschwere war die Dauer der Bewährung auf ein Jahr festzusetzen sowie für den Fall, daß die Angeklagte ihrer Verpflichtung zur Bewährung nicht nachkommt, eine Freiheitsstrafe von acht Monaten anzudrohen. Im übrigen hatte es bei der im Urteil des Kreisgerichts ausgesprochenen Zusatzgeldstrafe von 200 M sowie der Verurteilung zum Schadenersatz zu verbleiben.

Auf der Grundlage der aufrechterhalten gebliebenen tatsächlichen Feststellungen und des Schuldausspruchs sowie der gegebenen Voraussetzung, daß eine geringere Strafe auszusprechen ist, war das Kassationsgericht gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO zur Selbstentscheidung befugt.

Außerdem war die von einem Kollektiv aus dem Arbeitsbereich der Angeklagten angebotene Bürgschaft zu bestätigen, mit der sich dieses Kollektiv verpflichtet, die von der Angeklagten in einer kollektiven Beratung übernommenen, konkret festgelegten Selbstverpflichtungen durch Anleitung, Kontrolle und Auswertung zu unterstützen und dem Gericht über die Ergebnisse vierteljährlich zu berichten. Diese Bürgschaft ist geeignet, den Erziehungsprozeß der Angeklagten wirksam zu unterstützen. Mit den darin aufgenommenen, konkret gestellten und damit kontrollierbaren und abrechenbaren Aufgaben wird für die Angeklagte eine Bewährungssituation geschaffen, um ihr noch unefestigtes Verantwortungsbewußtsein zu entwickeln. Die Angeklagte muß begreifen, daß sie selbst die Verpflichtung hat und die Verantwortung dafür trägt, sich durch gewissenhafte Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgaben zu bewähren, d. h. ihre gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das mit der Verurteilung auf Bewährung und der Bürgschaftsübernahme in sie gesetzte Vertrauen der Gesellschaft, speziell auch des Bürgschaftskollektivs, auf ein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen. Kommt die Angeklagte dieser Verpflichtung zur Selbsterziehung schuldhaft nicht nach, kann der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet werden. In diesem Fall hat auch das Bürgschaftskollektiv das Recht, einen entsprechenden Antrag beim Gericht zu stellen.

Anmerkung:

©er Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum vom 3. Oktober 1973 (NJ-Beilage 6/73 zu Heft 22) orientiert in Ziff. I 6 und Ziff. II 1.3.2. darauf, die Verurteilung auf Bewährung so auszugestalten, daß für den Täter grundsätzlich eine Bewährungssituation mit konkreten, spürbaren, aber auch erfüllbaren und kontrollfähigen Anforderungen an seine Selbsterziehung geschaffen werden muß. Dabei kommt es darauf an, die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten der Anwendung von zusätzlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der erzieherischen Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung differenzierter zu nutzen. Diese Maßnahmen sind — den Gegebenheiten des jeweiligen Falles angepaßt — konkret zu gestalten. Das gilt für Zusatzgeldstrafen, Wiedergutmachungsverpflichtungen und Arbeitsplatzbindungen ebenso wie für die konkrete Ausgestaltung der Bürgschaft gemäß § 31 StGB.

Die in diesem Verfahren vom Arbeitskollektiv der Angeklagten angebotene Bürgschaft wird diesem Anliegen gerecht. Das Kollektiv hat die Bürgschaft gemeinsam mit der Angeklagten vorbereitet und sachbezogen kon-

cretisiert. Sie enthält kontrollfähige Anforderungen an die Angeklagte und macht ihre Eigenverantwortung für die Selbsterziehung deutlich. Auch die unterstützende erzieherische Einflußnahme des Bürgschaftskollektivs wurde konkret festgelegt. Die Bürgschaftserklärung enthält folgende von der Angeklagten in einer kollektiven Aussprache übernommenen Verpflichtungen:

- bessere Arbeitsleistungen durch, effektive Auslastung der Arbeitszeit, Senkung der Ausfallzeiten und das Bedienen von Zusatzmaschinen;
- schnellste Schadenersatzleistung (wurde inzwischen realisiert);
- gesellschaftliche Mitarbeit im Betrieb (in der neuzubildenden Frauengruppe) und im Wohngebiet (durch Unterstützung von Rentnerveranstaltungen);
- Teilnahme an der Schule der sozialistischen Arbeit im Betrieb.

Um die Erziehung der Angeklagten zu einem fortschrittlichen, sozialistisch denkenden und handelnden Menschen zu gewährleisten, hat sich das Bürgschaftskollektiv verpflichtet, die Angeklagte bei der Realisierung ihrer Selbstverpflichtung durch Anleitung, Kontrolle und regelmäßige Auswertung ihrer Leistungen zu unterstützen und dem Gericht vierteljährlich über diese Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Helene He y m a n n, Richter am Obersten Gericht

§§ 162 Abs. 1 Ziff. 2, 62 Abs. 3, 31 StGB.

1. Zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung bei einem in einer Gruppe begangenen Angriff auf das sozialistische Eigentum.

2. Zum Inhalt der Bürgschaft bei einem Eigentumsdelikt (Schaffung einer tatbezogenen Bewährungssituation).

OG, Urteil vom 5. Dezember 1973 — 2 Zst 39/73.

Die Angeklagten Z. und N. arbeiten seit vielen Jahren im VEB K. als Dreher mit einem durchschnittlichen Nettoverdienst von monatlich 600 M und zusätzlichen Arbeitseinkünften von monatlich 150 bis 300 M. Sie erbrachten gute Leistungen und waren auch bereit, zusätzliche Arbeiten auszuführen.

Im Mai 1972 kamen beide Angeklagten, angeregt durch eine in der Presse veröffentlichte Werbung zur Buntmetallablieferung, überein, aus dem Betrieb Buntmetallspäne, die bei den Dreharbeiten anfielen, zu entnehmen und an das VE Kombinat Metallaufbereitung zu verkaufen. Z. brachte die von ihm im Betrieb in Eimer gefüllten Späne mit seinem Pkw aus dem Betriebsgelände. Auf der Straße oder in den Garagen der Angeklagten wurden die Späne von N. übernommen und dann verkauft. In einem Fall nahm N. selbst die Späne mit aus dem Betrieb. Auf diese Weise wurden von N. in der Zeit vom 18. Mai 1972 bis 7. Mai 1973 in zehn Fällen insgesamt 348 kg Buntmetallspäne an die Ankaufsstelle abgeliefert. Die daraus erlangten 869,50 M teilten sich die Angeklagten. Ende des Jahres 1972 kamen sie überein, keine Späne mehr zu entnehmen. Im Juni 1973 entwendete der Angeklagte Z. ohne Wissen des Angeklagten N. nochmals 150 kg Späne. Nachdem das Entwenden der Späne im Betrieb festgestellt worden war, veranlagte der Angeklagte N. den Angeklagten Z., die Späne in den Betrieb zurückzubringen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagten wegen mehrfachen Verbrechens des Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums, den Angeklagten Z. darüber hinaus wegen Vergehens des Diebstahls izum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§158 Abs. 1, 161, 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB zu je zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten der Angeklagten die Kassation des Urteils des Kreisgerichts wegen Gesetzesverletzung durch Nichtanwendung des